



### Begriffsklärung „Armutsmigration“ und „Roma“

In der Öffentlichen Diskussion stehen gegenwärtig vor allem die so genannten „Armutsfüchtlinge“ aus Bulgarien und Rumänien als Teilgruppe freizügigkeitsberechtigter UnionsbürgerInnen im Zentrum. Wie groß diese Gruppe ist, kann nicht festgestellt werden – zumal sie auch gar nicht sinnvoll definiert werden kann. Keinesfalls ist es jedoch zulässig, die Gruppe der rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen per se als solche zu bezeichnen.<sup>1</sup>

Der durchschnittliche Bruttojahresverdienst in der Industrie und im Dienstleistungssektor lag im Jahr 2010 laut Eurostat in Rumänien bei 5.689 € und in Bulgarien bei 4.361 €. Letzterer betrug damit nur geringfügig mehr als ein Zehntel des deutschen Durchschnittsverdienstes und nur rund die Hälfte des Durchschnittseinkommens in Ungarn.

Die Arbeitslosenquote liegt laut Eurostat im Jahr 2012 in Rumänien bei 7,1 Prozent und in Bulgarien bei 12,4 Prozent. Diese Zahlen sagen jedoch wenig über die soziale Lage bestimmter Bevölkerungsgruppen in den beiden Herkunftsstaaten aus. In beiden Staaten existiert eine manifestierte Schicht der Verlierer der wirtschaftlichen Wende. An dieser Situation hat sich auch seit dem EU-Beitritt im Jahr 2007 kaum etwas verbessert. Laut Norbert Mappes-Niediek, Osteuropa-Korrespondent u. a. der Frankfurter Rundschau, ist das Maß sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung von Minderheiten etwa in Bulgarien vergleichbar mit derjenigen im Kosovo.

Von diesen Exklusionsmechanismen in den Herkunftsstaaten betroffen sind nicht nur, aber vor allem Angehörige der Roma. Der mediale Diskurs in Deutschland zu den „Armutsfüchtlingen“ fokussiert sich hauptsächlich auf diese Personengruppe. Abgesehen davon, dass die ethnische Zugehörigkeit in offiziellen Statistiken nicht erfasst wird und daher auch niemand in der Lage zu einer seriösen Aussage darüber, wie viele der „Armutsfüchtlinge“ Roma sind, ist diese Zuordnung auch nicht ungefährlich:

<sup>1</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage BT 17/12895: „Die Bundesregierung teilt die (...) Auffassung, dass es sich bei der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien nicht in erster Linie um sogenannte „Armutsmigration“ handelt.“

Ressentiments werden auch in Deutschland befördert, Armut und Ausgrenzung werden kulturalisiert und ethnisiert. Oder, um es mit Norbert Mappes-Niediek zu sagen:

*„Statt sich über die kulturellen Eigenarten der Roma den Kopf zu zerbrechen, müsste man sich vielmehr fragen, was beim Übergang zur Marktwirtschaft falsch gelaufen ist, wenn Kinder abends hungrig ins Bett gehen. Wenn sie von Roma nichts wüsste, würde die Europäische Union keine Roma- sondern Sozialprogramme auflegen. Wenn es die Kategorie Roma nicht gäbe, würde nicht mehr darüber diskutiert, warum so viele Roma-Kinder in Sonderschulen gehen. Stattdessen würde man sich vielleicht fragen, warum es so etwas wie Sonderschulen überhaupt noch gibt.“<sup>2</sup>*

Aus ebendiesem Grund soll im Folgenden die Kategorie „Roma“ nicht benutzt werden. Es handelt sich um freizügigkeitsberechtigte UnionsbürgerInnen und um nichts anderes.

### **Zentrale Problemstellung: Der gesetzliche Ausschluss von der staatlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums**

Aus Sicht der GGUA besteht das zentrale Problem der zuwandernden UnionsbürgerInnen aus Rumänien und Bulgarien (aber durchaus auch aus anderen Unionsstaaten) in der bundesgesetzlich normierten Verweigerung grundlegender sozialer Rechte. Aus den direkten Erfahrungen in der Beratungspraxis mit dem betroffenen Personenkreis sowie aus den Fallschilderungen durch andere Beratungsstellen, Behörden, Wohlfahrtsverbände sowie sonstige Regeleinrichtungen ergibt sich aus unserer Sicht, dass der in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II vorgesehene Leistungsausschluss von existenzsichernden Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (und in ähnlicher Form nach dem SGB XII) für nur arbeitsuchende UnionsbürgerInnen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle der Kern des Problems ist.

Zusammen mit dem nach wie vor in vielen Fällen greifenden faktischen Arbeitsverbot<sup>3</sup> führt dies für die betroffenen UnionsbürgerInnen zu einer Situation, die man nur als „Soziale Entrechtung“ bezeichnen kann. An dem Ausschluss vom Regelsystem SGB II hängt in der Folge oftmals auch der faktische Ausschluss von Krankenversicherungsleistungen, von menschenwürdigem Wohnraum sowie (mangels Anwendbarkeit des Bildungs- und Teilhabepakets) von Bildungsleistungen für die Kinder.

---

<sup>2</sup> Mappes-Niediek, Norbert: „Arme Roma – böse Zigeuner“ (2012)

<sup>3</sup> Noch bis zum 31. Dezember 2013 gilt der Vorbehalt für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, eine Beschäftigung regelmäßig nur mit einer Arbeitsgenehmigung-EU durch die ZAV der Bundesagentur für Arbeit aufnehmen zu dürfen, für die eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt wird. Ausnahmen bestehen für Hochschulabsolventen, Fachkräfte, Auszubildende sowie im Bereich der Saisonarbeit in den Branchen Land- und Forstwirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten im Jahr. Nach einer einjährigen Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt bzw. nach einer dreijährigen Vorbeschäftigungszeit entfällt die Arbeitsmarktprüfung.

## **UnionsbürgerInnen: Aufenthaltsrechtlich privilegiert, aber sozial (faktisch) entrechtet**

Der Ausschluss von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II („Hartz 4“) findet seine rechtliche Grundlage insbesondere in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II:

*„Ausgenommen sind*

*(...) Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen (...).“*

Dieser Ausschluss, der in der Praxis regelmäßig auf noch nicht erwerbstätige UnionsbürgerInnen angewandt wird<sup>4</sup> führt zu ebenso unhaltbaren wie absurden Konsequenzen:

- Einerseits sind arbeitssuchende UnionsbürgerInnen aufenthaltsrechtlich privilegiert: Sie halten sich per se rechtmäßig in Deutschland auf, bis die Ausländerbehörde in einem individuell zu begründenden und nur unter sehr engen Voraussetzungen<sup>5</sup> zulässigen Verwaltungsakt den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen sollte. Eine solche Verlustfeststellung erfolgt nur in wenigen Fällen.<sup>6</sup>
- Auf der anderen Seite besteht ein Ausschluss von existenzsichernden Grundsicherungsleistungen, der dazu führt, dass die soziale Situation der Betroffenen faktisch derjenigen von illegalisierten Flüchtlingen, von „Sans-Papier“, gleicht. Betteln, Armenspeisungen, ehrenamtliche medizinische Notfallhilfe, auch Prostitution, sind (neben der meist am unproblematischsten zu erlangenden

---

<sup>4</sup> Sobald eine auch geringfügige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, ist dieser Leistungsausschluss nicht mehr anwendbar: In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf aufstockende Leistungen.

<sup>5</sup> Das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche besteht nach Art. 14 Abs. 4b UnionsRL zumindest *„solange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden“*. Ausreichende Existenzmittel einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sind weder im Freizügigkeitsgesetz noch in der Unionsbürgerrichtlinie an irgendeiner Stelle als Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche genannt. Insofern steht auch die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen während eines Aufenthalts zur Arbeitsuche dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen! Die Unionsbürgerrichtlinie bringt dies sogar sehr deutlich auf den Punkt:

*„In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme (wegen des unangemessenen Sozialhilfebezugs, d. Verf.) gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende in dem vom Gerichtshof definierten Sinne erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.“*

In jedem Fall ist eine Verlustfeststellung eine individuell zu begründende Ermessensentscheidung. Auch bei „nicht-erwerbstätigen“ Unionsbürgern, die rechtlich von den „arbeitssuchenden“ Unionsbürgern zu trennen sind, endet das Freizügigkeitsrecht bei fehlenden Existenzmitteln und daraus folgendem „Sozialhilfebezug“ nicht automatisch, sondern nur nach einer Ermessensentscheidung, in der auch das private Interesse Berücksichtigung finden muss, etwa *„ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorüber-*

*gehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat“* (Erwägungsgrund 16 UnionsRL).

<sup>6</sup> So wurden etwa in Dortmund, einer der Hochburgen von Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien – im Jahr 2011 in 139 Fällen Überprüfungen der Freizügigkeitsvoraussetzungen durchgeführt, daraufhin 29 Verlustfeststellungen getroffen und ganze fünf tatsächliche Abschiebungen durchgeführt. Angaben nach: Oulidis, Miltiadis: Blackbox Abschiebung, 2013. Nach Auskunft der Bundesregierung (Beantwortung der Kleinen Anfrage BT 17/12895 wurden im Jahr 2012 gegenüber rumänischen Staatsangehörigen bundesweit 188 Feststellungen über den Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 5 FreizügG getroffen, gegenüber rumänischen Staatsangehörigen 136.

Leistung Kindergeld) in manchen Fällen die einzigen Instrumente zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Sozialstaat entzieht sich vollständig seiner verfassungsrechtlich vorgegebenen Verantwortung.

Dieser Zustand ist nicht nur sozialpolitisch unerträglich, sondern ganz offensichtlich mit der Verfassung nicht vereinbar. Zudem ist die Anwendbarkeit des Leistungsausschlusses auch aus europarechtlicher Sicht juristisch höchst umstritten. Die Folge des Leistungsausschlusses ist, dass der Bund sich auf Kosten der Kommunen aus der (finanziellen) Verantwortung zieht – die Kommunen müssen Notfallhilfe, Krankenversorgung usw. bezahlen, die bei einem Leistungsanspruch nach dem SGB II ganz überwiegend durch den Bund zu erbringen wären. Und schließlich ist ein Ausschluss aus dem Regelsystem SGB II auch aus integrationspolitischen Gesichtspunkten kontraproduktiv.

### **Verfassungsrechtliche Argumente**

Im vergangenen Jahr entschied das Bundesverfassungsgericht erfreulicherweise, dass die Höhe der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig war, da sie das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht gewährleiteten. Die Richter stellten in diesem Urteil fest:

*„Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. (...) Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu (...) Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“*

Zugleich stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Höhe eines menschenwürdigen Existenzminimums sich an den Regelleistungen des SGB II orientieren muss, da nur bei diesen in einem sachgerechten und objektiv nachvollziehbaren Verfahren ein tatsächlicher Bedarf, der das physische und soziokulturelle Existenzminimum decken kann, ermittelt worden sei.

In der Konsequenz erklärten die höchsten Richter die Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes für verfassungswidrig und ordneten an, diese der Höhe nach an die Leistungen des SGB II anzupassen.

Aus den Formulierungen des Urteils lässt sich allein der Schluss ziehen, dass ein Ausschluss einer ganzen Bevölkerungsgruppe (nämlich der arbeitssuchenden Unionsbürger) selbst von den Leistungen eines rein physischen Existenzminimums ganz offensichtlich verfassungswidrig ist. Dieser Ausschluss erfolgt nämlich allein aus migrationspolitischen Erwägungen – was die Richter eindeutig verboten haben:

*„Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.“*

Sofern dies für Asylbewerber und Flüchtlinge gilt, so muss es selbstverständlich auch für die Gruppe der Unionsbürger gelten.

Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht weiter fest:

*„Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. (...). Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (...) Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“*

Eine verfassungskonforme Auslegung der gesetzlichen Vorgaben im SGB II und SGB XII muss also zwingend dazu führen, für Unionsbürger sowohl die Ausschlüsse innerhalb der ersten drei Monate eines Aufenthalts als auch bei einem alleinigen Aufenthaltsweck der Arbeitssuche nicht weiter anzuwenden. Die Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums (entsprechend der Regelleistungen des SGB II oder SGB XII) müssen in jedem Fall – unabhängig von Aufenthaltsgrund oder Aufenthaltsstatus – erbracht werden.

## **Europarechtliche Streitpunkte**

Die Frage der europarechtlichen Zulässigkeit des Leistungsausschlusses ist höchstrichterlich noch nicht entschieden worden. Vor den Sozialgerichten ist es äußerst umstritten, ob nach europäischen Primär- und Sekundärrecht eine solche sozialrechtliche Diskriminierung von UnionsbürgerInnen überhaupt zulässig ist, oder ob sie insbesondere der Unionsbürgerrichtlinie, der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit (VO 883/2004) und zum Teil auch dem Europäischen Fürsorgeabkommen widerspricht. Die Rechtsprechung tendiert dazu, zumindest in Eilverfahren – entgegen dem Gesetzeswortlaut – ganz überwiegend eine Leistungsgewährung anzuordnen.

So sind innerhalb des letzten Jahres bundesweit vor den Landessozialgerichten zu dieser Frage von 78 Entscheidungen 50 zugunsten der Antragsteller entschieden worden. Seit Mitte November 2012 ist keine negative Entscheidung gegen die Antragsteller mehr ergangen, dafür jedoch im gleichen Zeitraum 20 Entscheidungen, die einen Leistungsanspruch festgestellt haben.<sup>7</sup> Auch das Landessozialgericht NRW stellt diese Entwicklung in seinem Jahresbericht 2012 fest:

*„Nationale gesetzliche Regelungen, die einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für diesen Personenkreis ausschließen, werden in Eilverfahren zunehmend in Frage gestellt. So wird angenommen, dass europarechtliche Regelungen einem Leistungsausschluss entgegenstehen und EU-Bürgerinnen und Bürger während der Arbeitssuche in Deutschland leistungsberechtigt sind (u.a. Beschluss vom 20.12.2012 –L 6 AS 1897/12 B ER). Teilweise wird nicht das Jobcenter, sondern der*

---

<sup>7</sup> [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de); Suchbegriff: „Unionsbürger“ im Zusammenhang mit Entscheidungen zum SGB II bzw. SGB XII.

*Sozialhilfeträger zur Leistung verpflichtet (Beschluss vom 15.11.2012 –L 19 AS 1917/12 B ER).*<sup>8</sup>

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass in der Beratung jedem Unionsbürger, dessen SGB II-Antrag aufgrund des ausländerrechtlichen Leistungsausschlusses vom Jobcenter abgelehnt worden ist, dringend zur Einlegung von Rechtsmitteln zu raten ist. Diese Aufgabe stellt jedoch Beratungsstellen vor eine kaum zu leistende Herausforderung, da hierfür erstens fundierte rechtliche Kenntnisse erforderlich sind und zweitens ein erheblicher und kaum tragbarer Arbeitsaufwand entsteht.

## **Der Bund entzieht sich auf Kosten der Kommunen seiner Verantwortung**

Die Stadt Duisburg rechnet in ihrem „Handlungskonzept zum Umgang mit der Zuwanderung von Menschen aus Südost-Europa“ (2012) allein für die eigentlich erforderlichen Aktivitäten zur Bereitstellung und Finanzierung menschenwürdigen Wohnraums (6 Mio. Euro) und für die Einrichtung von medizinischer Versorgung für bislang nicht krankenversicherte Personen (8,5 Mio. Euro) mit einem Kostenaufwand von zusammen 14,5 Mio. Euro. Unter der Annahme, dass für die Betroffenen ganz überwiegend ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestünde, würden sich für diese beiden Bereiche die durch die Stadt aufzubringenden Kosten auf rund 4,5 Mio. Euro reduzieren, da im Rechtskreis SGB II durch die Kommunen lediglich ein Anteil von etwa 75 Prozent für die Kosten der Unterkunft aufzubringen sind. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Beiträge zur (damit bestehenden) gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung wären durch den Bund aufzubringen.

Insofern lässt sich die These vertreten, dass der Bund durch den bundesgesetzlich geregelten Leistungsausschluss aus dem SGB II seine finanzielle Verantwortung auf die Kommunen abwälzt, die stattdessen Notfallhilfe etwa bei der Krankenversorgung und zudem vermutlich auch höhere Kosten für Jugendhilfeleistungen und Bildungsleistungen aus eigener Tasche zu tragen haben.

## **Der Leistungsausschluss ist integrationspolitisch kontraproduktiv**

Jenseits aller finanziellen, verfassungsrechtlichen und sonstigen juristischen Argumente liegt es auf der Hand, dass es integrationspolitisch kaum sinnfälliger ist, eine Bevölkerungsgruppe, die ganz überwiegend sich perspektivisch dauerhaft in Deutschland aufhalten dürfte, von dem Regelsystem zur Integration in den Arbeitsmarkt – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – fernzuhalten. Im Gegenteil: Ein Ausschluss aus dem System, durch das auch und gerade arbeitsmarktspezifische Integrationsleistungen erbracht werden, führt mittel- und langfristige zu höheren Kosten und zudem zu integrationspolitisch fatalen Entwicklungen. Unionsbürger drohen die neuen „Integrationsverlierer“ zu werden.

---

<sup>8</sup> Landessozialgericht NRW, Jahresbericht 2012, S. 5;  
[http://www.landessozialgericht-nrw.de/40\\_presse/Pressemappe\\_2013.pdf](http://www.landessozialgericht-nrw.de/40_presse/Pressemappe_2013.pdf)

## **Handlungsbedarf auf Landes- bzw. Bundesebene**

Aus alledem lassen sich unter anderem folgende Schlussfolgerungen ableiten:

→ Das Land NRW sollte sich auf Bundesebene für eine Streichung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (und seinem gleich lautenden Pendant in § 23 SGB XII) einsetzen und hierfür eine Bundesratsinitiative anregen. Dies würde inhaltlich die (begrüßenswerte) politische Forderung des Landes NRW nach einer Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und einer Eingliederung der hiernach Leistungsberechtigten ins Regelsystem SGB II bzw. XII logisch folgerichtig ergänzen.

→ Das Land NRW sollte sich für ein zielgruppenspezifisches Förderprogramm für arbeitsuchende Unionsbürger auf Bundesebene einsetzen und ein solches auch auf Landesebene initiieren (etwa aus Mitteln des ESF). Aufgrund der rechtlich sehr komplexen Problemstellungen (etwa bezogen auf Krankenversicherungsleistungen) und aufgrund des besonderen Beratungsbedarfs sind zielgruppenspezifische Programme angezeigt.

→ Das Land NRW sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, die bis zu siebenjährige Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsbürger nicht anzuwenden. Die Erfahrungen mit der Übergangsregelung für bulgarische und rumänische Staatsbürger hat gezeigt, dass diese nicht geeignet ist, Lohndumping und Verdrängung vorzubeugen (dies ist nur durch die Einführung entsprechender verbindlicher Mindestlöhne möglich), sondern stattdessen zu einer verstärkten sozialen Ausgrenzung und Ausbeutbarkeit der Betroffenen geführt hat. Die Folge ist (mangels Alternative) eine Verdrängung der Betroffenen in irreguläre Beschäftigungsverhältnisse sowie in die prekäre Selbstständigkeit.

## **Die GGUA Flüchtlingshilfe ist auf unterschiedlichen Ebenen mit der Thematik der UnionsbürgerInnen befasst:**

1. Zum einen suchen immer mehr UnionsbürgerInnen – hauptsächlich aus Bulgarien und Rumänien, aber auch aus den anderen osteuropäischen sowie in geringerer Zahl auch aus den übrigen Mitgliedsstaaten – unsere Beratungsstelle auf. Die soziale Situation der Ratsuchenden ist zum Teil als gravierend schlechter einzuschätzen als diejenige selbst geduldeter Flüchtlinge. Insofern stehen Fragen zu sozialen Rechten im Vordergrund.

In wenigen Fällen spielt auch die Frage des Aufenthaltsrechts eine Rolle, etwa bei einer beabsichtigten oder erfolgten Verlustfeststellung durch das Ausländeramt bzw. bei Fragen zum Familiennachzug durch drittstaatsangehörige Familienangehörige. Da es sich bei der GGUA Flüchtlingshilfe um eine Flüchtlingsberatungseinrichtung handelt, ist es nicht möglich, eine umfassende Beratung anzubieten, sondern in den meisten Fällen erfolgt eine Weitervermittlung zu den zuständigen Stellen, etwa der MBE bzw. JMD.

Obwohl in Münster die Zahl von Zuwanderern mit rumänischer bzw. bulgarischer Staatsangehörigkeit nicht außergewöhnlich hoch ist, hat sich gezeigt, dass ein spezialisiertes Beratungsangebot dringend erforderlich wäre, da die rechtlichen Fragen bzgl. des Freizügigkeitsrechts und der sozialen Rechte für Unionsbürger zum Teil sehr speziell sind und hier sowohl auf Seiten der Behörden, der Beratungseinrichtungen und der Betroffenen erhebliche Unsicherheiten bestehen.
2. Durch das Fortbildungsangebot der GGUA, in dessen Rahmen drei KollegInnen für Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, Initiativen und Behörden Seminare, Schulungen und Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenstellungen des Migrationsrechts durchführen, zeigt sich immer mehr, dass bundesweit das Thema „UnionsbürgerInnen“ immer wichtiger wird. Zugleich ist die Unsicherheit bei allen Beteiligten ausgesprochen groß.

Im vergangenen Jahr haben die drei KollegInnen des Fortbildungsprojekts insgesamt rund 1.000 telefonische Anfragen zu Einzelfällen von UnionsbürgerInnen beantwortet. Zu etwa 90 Prozent geht es in diesen Anfragen um die rechtlichen Regelungen bezügl. Des Zugangs zu existenzsichernden Grundsicherungsleistungen bzw. der Krankenversicherung. Zunehmend nehmen dieses Beratungsangebot „Beratung für BeraterInnen“ auch MitarbeiterInnen von Jobcentern in Anspruch.
3. Die GGUA ist seit Mitte 2011 Partner des Netzwerks IQ NRW sowie operativer Partner des Netzwerks IQ Niedersachsen. In diesem Rahmen hat ein GGUA-Mitarbeiter bislang für insgesamt rund 700 MitarbeiterInnen von Jobcentern eintägige Fortbildungen durchgeführt, die insbesondere die Thematik „Ansprüche nach dem SGB II und Zugang zum Arbeitsmarkt für UnionsbürgerInnen“ zum Inhalt haben. Hierbei zeigt sich, dass die Thematik auf extrem großes Interesse stößt, die Rechtsunsicherheit andererseits aber auch bei MitarbeiterInnen der Jobcenter ausgesprochen groß ist